

**ZUSAMMENFASSUNG  
DES  
AVIFAUNISTISCHEN FACHGUTACHTENS**

**WEA-STANDORT „WINDPARK OPPENAU / LAUTENBACH“**

**GEMEINDEN OPPENAU & LAUTENBACH  
ORTENAUKREIS**

**BADEN-WÜRTTEMBERG**

**AUFTRAGGEBER: ENBW WINDKRAFTPROJEKTE GMBH**

**BEARBEITET:**

landschaftsarchitekten  
freilandökologie  
ingenieure



**gutschker - dongus**

Hauptstr. 34 | 55571 Odernheim | (06755) 969360 Fax 9693660 | [info@gutschker-dongus.de](mailto:info@gutschker-dongus.de) | [www.gutschker-dongus.de](http://www.gutschker-dongus.de)

**VERFASSER:**

- J. THIELEN, M. SC. BIOLOGIE**
- C. PREYER, DIPL.-BIOLOGIN**
- S. TEMPELFELD, DIPL.-GEOGRAPHIN**
- B. FRIEMEL, M. SC. WILDTIERÖKOLOGIE UND WILDTIERMANAGEMENT**
- M. JURCZYK, M. SC. BIOLOGIE**

**ORT/DATUM:** Odernheim, 14. September 2015

# 1 METHODIK

---

Die für die Erstellung des avifaunistischen Fachgutachtens zur Planung „Windpark Oppenau / Lautenbach“ angewandten Methoden werden anhand des Inhaltsverzeichnisses dargestellt. Die Untersuchungsumfänge und Methoden richten sich nach den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW 2013) sowie den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005).

## INHALTSVERZEICHNIS

---

### 1 EINLEITUNG

---

- 1.1 Anlass und Zielsetzung .....
- 1.2 Räumliche Lage des Plangebiets .....

### 2 AUSWIRKUNGEN VON WINDENERGIEANLAGEN AUF VÖGEL

### 3 ARTENSCHUTZRECHT

### 4 METHODEN

---

- 4.1 Brutvogelerfassung .....
- 4.2 Rastvogelerfassung .....
- 4.3 Funktionsraumanalyse .....
- 4.4 Übersicht über die Erfassungstermine und deren Schwerpunkte .....

### 5 BRUTVÖGEL

---

- 5.1 Brutstätten und Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten .....
- 5.2 Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten .....
- 5.3 Zusammenfassung planungsrelevanter Brutvogelarten .....
- 5.4 Vorkommen nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten .....
- 5.5 Tabellarische Darstellung nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten .....
- 5.6 Zusammenfassung Vorkommen nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten .....
- 5.7 Konfliktabschätzung Auerhuhn *Tetrao urogallus* .....

### 6. GAST- UND RASTVÖGEL

---

- 5.8 Vorkommen planungsrelevanter Gast- und Rastvogelarten .....
- 5.9 Zusammenfassung planungsrelevanter Gast- und Rastvogelarten .....

### 6 ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG

### 7 LITERATUR

---

## 2 ZUSAMMENFASSUNG UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Im Untersuchungsgebiet „Windpark Oppenau / Lautenbach“ wurden die folgenden planungsrelevanten Brutvogelarten nachgewiesen: **Baumpieper *Anthus trivialis*, Feldlerche *Alauda arvensis*, Grauspecht *Picus canus*, Mäusebussard *Buteo buteo*, Mehlschwalbe *Delichon urbicum*, Rauchschwalbe *Hirundo rustica*, Raufußkauz *Aegolius funereus*, Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Sperber *Accipiter nisus*, Sperlingskauz *Glaucidium passerinum*, Waldkauz *Strix aluco*, Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix*, Waldohreule *Asio otus* und Wanderfalke *Falco peregrinus*. Die weiteren festgestellten Brutvogelarten sind wenig kollisionsgefährdet und/oder zeigen kein Meideverhalten zu WEA, bzw. haben ihre Vorkommen in unkritischer Distanz zu den geplanten WEA-Standorten, wodurch sie nicht in nennenswertem Umfang von der Planung betroffen sind.**

- Werden die **gesetzlichen Rodungszeiten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG beachtet (sowie für den Raufußkauz, den Waldkauz und die Waldohreule ergänzend dazu vom 20.02. bis 28./29.02.)**, ist ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für **den Grauspecht, den Raufußkauz, den Schwarzspecht, den Sperlingskauz, den Waldkauz, den Waldlaubsänger und die Waldohreule mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen**.
- Um eine **Tötung von nicht flüggen Jungvögeln durch Baumaßnahmen** zu vermeiden ist, sofern der **Bau der WEA innerhalb der Brutzeit** stattfindet, darauf zu achten, mit **den Baumaßnahmen noch vor Beginn der Brutzeit zu beginnen und diese ohne Unterbrechung fortzuführen**, um eine Ansiedlung des Baumpiepers auf den Eingriffsflächen zu vermeiden. **Sollten Rodung und Baubeginn zeitlich nicht aneinander anschließen, sind die Baufelder vor Baubeginn durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Brutvorkommen des Baumpiepers zu kontrollieren**. Werden keine Brutnachweise erbracht, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Flächen eine Brut der Art in den anlagenahen Bereichen festgestellt, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von einem Bau der WEA abzusehen.

Um einen Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für **Raufuß-, Sperlings- und Waldkauz** ausschließen zu können, sollten die Eingriffsflächen unmittelbar vor dem Beginn der Rodungsarbeiten auf potenzielle Brutstätten fachgutachterlich geprüft werden. **Alternativ dazu können, unter Beachtung des Vorsorgeprinzips, geeignete Maßnahmen für die Art durchgeführt werden**. Dazu zählt beispielsweise die Anbringung artgerechter, künstlicher Nisthilfen im Voraus der Rodung in geeigneten Habitaten (Vorhandensein deckungsreicher Tagesruheplätze, Lichtungen und Schneisen und Bereiche mit wenig Unterholz). Unter Beachtung dieser Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion von den möglicherweise durch den Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet „Windpark Oppenau / Lautenbach“ wurden innerhalb des Pufferbereiches von 200 m um die Waldwege folgende nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten erfasst: **Amsel *Turdus merula*, Blaumeise *Cyanistes caeruleus*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Eichelhäher *Garrulus glandarius*, Fitis *Phylloscopus trochilus*, Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*, Gartengrasmücke *Sylvia borin*, Haubenmeise *Parus cristatus*, Heckenbraunelle *Prunella modularis*, Hohлтаube *Columba oenas*, Kleiber *Sitta europaea*, Kleinspecht *Dendrocopos minor*, Kohlmeise**

***Parus major*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Ringeltaube *Columba palustris*, Rotkehlchen *Erithacus rubecula*, Singdrossel *Turdus philomelos*, Tannenmeise *Parus ater*, Waldbaumläufer *Certhia familiaris*, Waldschnepfe *Scolopax rusticola*, Wintergoldhähnchen *Regulus regulus*, Zaunkönig *Troglodytes troglodytes* und Zilzalp *Phylloscopus collybita*.**

Für alle genannten Arten wird empfohlen, die baubedingten Rodungsmaßnahmen im gesetzlichen Zeitraum gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, d.h. vor dem 1. März oder nach dem 30. September, durchzuführen.

- Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der **Waldschnepfe** im Untersuchungsgebiet und damit das Eintreten eines Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch eine mögliche Störung einzelner Waldschnepfen-Individuen innerhalb der WEA-nahen Bereiche kann aufgrund der Größe der lokalen Waldschnepfen-Population und deren Lage im Bezug zum Verbreitungsschwerpunkt sowie der geringen Ausdehnung der geplanten Potenzialfläche der Art im nördlichen Schwarzwald mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. **Aufgrund möglicher kumulativer Wirkungen von Windparks wird empfohlen, die Waldschnepfe im Zuge eventuell vorgesehener weiterer WEA-Planungen besonders zu beachten.**

Der geplante WEA-Standort „Windpark Oppenau / Lautenbach“ liegt im mittleren Schwarzwald und ist teilweise aufgrund seiner Habitateigenschaften für ein Vorkommen des Auerhuhns geeignet. Das Auerhuhn gilt als eine windkraftsensible Vogelart, die ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigt (LUBW 2013).

- Aufgrund fehlender, konkreter Hinweise auf ein aktuelles Auerhuhnvorkommen in der Untersuchungsperiode Oktober 2014 bis Januar 2015 und der geringen Priorität der Fläche innerhalb der Habitatbewertung der FVA für ein Brutvorkommen der Art **kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und 3 (Zerstörung) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.** Eine flächendeckende Blockierung möglicher Ausbreitungsbewegungen, die zudem Auswirkungen auf die Auerhuhnpopulation im Schwarzwald haben könnte, ist zudem unwahrscheinlich. Die Biotopverbundfunktion für das Auerhuhn am Standort „Windpark Oppenau / Lautenbach“ bleibt in ausreichendem Maße erhalten. **Das Eintreten des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG für potentiell vorkommende Auerhühner ist auszuschließen.**

Die folgenden planungsrelevanten Gastvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet „Windpark Oppenau / Lautenbach“ nachgewiesen (vgl. Karte 4): **Habicht *Accipiter gentilis*, Kuckuck *Cuculus canorus*, Mittelspecht *Dendrocopos medius*, Rotmilan *Milvus milvus*, Schwarzmilan *Milvus migrans*, Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Turmfalke *Falco tinnunculus* und Wespenbussard *Pernis apivorus*.**

Die festgestellten Gast- und Rastvogelartenvogelarten sind wenig kollisionsgefährdet und/oder zeigen kein Meideverhalten gegenüber WEA, bzw. kommen nur in unkritischer Distanz zu den geplanten WEA-Standorten vor, sodass sie nicht in nennenswertem Umfang von der Planung betroffen sind.

**Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen stehen der Planung keine artenschutzrechtlichen Bedenken nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entgegen.**

Bearbeitet:

M. Jarczyk, M.Sc. Biologie

Odernheim, 14. September 2015

#### LITERATUR

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe.

SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.